

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -	KRS-Nr. 6.47
Kurzbezeichnung VO über das Naturschutzgebiet „Obere Ihleniederung“ (Lü Nr. 161)	

**Verordnung
der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Obere Ihleniederung“ in
der Gemarkung Ritterhude, Gemeinde Ritterhude, Landkreis Osterholz
vom 15. März 1988**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und § 29 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Ritterhude, Gemeinde Ritterhude, Landkreis Osterholz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Obere Ihleniederung“.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 15 ha.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des von Hangwasserzufluss geprägten Ihlequellbereiches (Meermoor) und der übrigen Oberen Ihleniederung als Lebensraum zum Teil bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten der Quell-, Nieder- und Zwischenmoore.

Der Erhaltung und Entwicklung dieses Bereichs kommt am Rande des Bremer Ballungsraumes im Zusammenhang mit dem Heerweger-Moor/Ritterhuder Beeketal im Rahmen der Verwirklichung eines Biotopverbundsystems eine besondere Rolle zu.

**§ 4
Verbote**

- (1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

- (2) Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:
- a) außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 - b) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - c) zu baden,
 - d) Gewässer mit Booten oder anderen Geräten zu befahren,
 - e) zu reiten,
 - f) Hunde frei laufen zu lassen,
 - g) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge u.ä.),
 - h) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - i) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten.
- (3) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Anlage von Wildäckern, das Einbringen von Fütterungsmitteln auf den Boden oder in Gewässer sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 (2) NNatG.

- (4) Nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NNatG wird zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen durch Handlungen, die von außerhalb des Naturschutzgebietes in das Gebiet hineinwirken können, untersagt, in dem in der Karte zur Verordnung waagrecht schraffierten Bereich „Rummedeh!“ und in den 20 m breiten Streifen nördlich und südlich der „Ihlewiese“ Biozide und Mineraldünger auszubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte senkrecht schraffiert dargestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche als Grünland wie folgt:

Mahd ab dem 15.07. eines jeden Jahres bzw. Beweidung der Flurstücke 252 und 253 Flur 1, Gemarkung Ritterhude, mit insgesamt 1 Großvieheinheit; Walzen und Schleppen sind außerhalb der Zeit vom 25.03. bis 15.07. eines jeden Jahres gestattet; die Verwendung von Düngemitteln und Bioziden und der Umbruch zur Neueinsaat sind nicht zulässig,

- b) die Entnahme von Buschholz in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des darauf folgenden Jahres,

- c) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung vorhandener Gewässer, soweit sie der Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen dienen; Grundräumungen sind nur im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg zulässig,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen,
- e) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,
- f) das Betreten des Gebietes
 - durch Angehörige der Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
 - durch Angehörige anderer Behörden und öffentlicher Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburgzur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
- g) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

§ 6 Duldungspflichten

Zum Zwecke der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Mahd und die Entkusselung ungenutzter Flächen sowie das Aufstellen von Schildern für das NSG zu dulden.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.

- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,-- DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,-- DM betragen kann.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

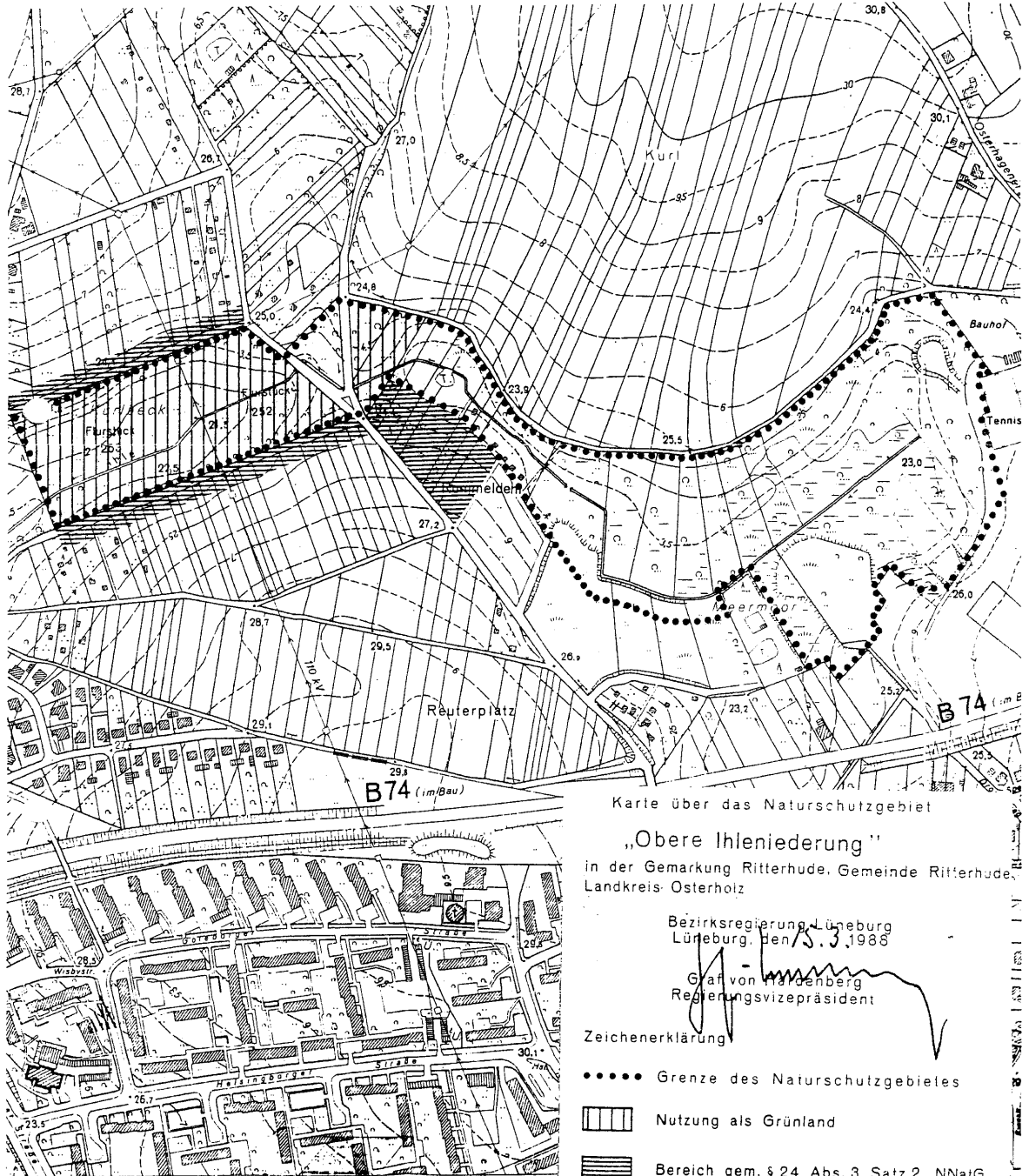
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Einstweilige Sicherstellung der Flurstücke 252 und 253 der Flur 1, Gemarkung Ritterhude, Gemeinde Ritterhude, Landkreis Osterholz, vom 10.07.1987, außer Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg

Lüneburg, den 15.03.1988

Graf von Hardenberg
Regierungsvizepräsident



Karte über das Naturschutzgebiet

„Obere Ihleniederung“

in der Gemarkung Ritterhude, Gemeinde Ritterhude,
Landkreis Osterholz

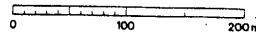
Béizirksregierung Lüneburg
Lüneburg, den 18.3.1988

Graf von Wittenberg
Regierungsvizepräsident

Zeichenerklärung

- Grenze des Naturschutzgebietes
- ||||| Nutzung als Grünland
- ||||| Bereich gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 N NatG

1:5000



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Nr.: 2818/2 2818/3 Vervielfältigungsgenehmigung erteilt
durch das Katasteramt Osterholz-Scharmbeck A 1225/86
Dicker Ort